

Mag. Martina Glatz
Musikschullehrerausschuss
www.youunion.at/niederoesterreich

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 Wien, Johannesgasse 5

Wien, am 18. Jan. 2016

LStR 2002 Rz 294

Sehr geehrte Damen und Herren des Bundesministeriums für Finanzen,

der zweite Absatz der von Ihnen erlassenen Lohnsteuerrichtlinie (LStR) 2002 Rz 294 lautet:

Für Fahrten von der Hauptarbeitsstätte zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Hauptarbeitsstätte stehen grundsätzlich Fahrtkosten zu. Werden an einem Tag zwei oder mehrere Arbeitsstätten angefahren, so stehen Fahrtkosten nur für jene Strecke zu, die die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung übersteigt. Für Fahrten von der Wohnung zu einer weiteren Arbeitsstätte und zurück zur Wohnung stehen Fahrtkosten insoweit zu, als diese Strecke länger ist als die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung.

<https://findok.bmf.gv.at/findok/resources/pdf/ca37d331-4c33-4742-b5c0-dfb6d1373e4e/19974.15.-1.X.pdf>

Wie mir einschlägige Fachleute aus Ihrer ‚Branche‘ bestätigt haben, handelt es sich bei den Lohnsteuerrichtlinien um eine ‚Orientierungshilfe‘ zur Auslegung des Einkommenssteuergesetzes 1988, also um steuerrechtliche Regelungen - im konkreten Zusammenhang zur Steuerfreiheit von Reisekostenersätzen. Wenn ich sie richtig verstanden habe, geht es in der Richtlinie nicht darum, unter welchen Voraussetzungen die Reisekosten ausbezahlt sind, sondern lediglich darum, unter welchen Voraussetzungen sie steuerfrei zu behandeln sind.

Leider wird die Formulierung, in der von „Fahrtkosten“ die Rede ist („die nur für jene Strecke zustehen, die die Strecke Wohnung - Hauptarbeitsstätte - Wohnung übersteigt“), von Mitarbeitern von Gemeinden immer wieder dahingehend missverstanden, dass die Steuer-Richtlinie für eine dienstrechtliche Regelung gehalten wird. Das führt in der Praxis dazu, dass Ansprüche von Dienstnehmern auf Vergütungen ihrer Reisekosten in Frage gestellt, oder sie ihnen gar abgesprochen werden - was wiederum sehr häufig niederösterreichische Musikschullehrkräfte betrifft. Denn in Niederösterreich sind viele Musikschulen in Gemeindeverbänden organisiert, in denen die Lehrkräfte mehrere Unterrichts- und Veranstaltungs-Standorte am selben Arbeitstag anfahren müssen.

Daher wende ich mich als Vorsitzende des Musikschullehrerausschusses der zuständigen Gewerkschaft und damit als Interessensvertreterin der Musikschullehrer mit der Bitte an Sie, den fraglichen Absatz umzuformulieren und die Wortwahl „Fahrtkosten“ durch eine möglichst unmissverständliche Bezeichnung zu ersetzen - etwa durch den Zusatz „steuerfreie Fahrtkosten“, oder durch den Begriff „Werbungskosten“ (wie in den zugehörigen Beispielen) und / oder durch eine vorausgehende Klarstellung, dass es darin um Steuerrecht und nicht um dienstrechtliche Ansprüche geht. Das wäre eine große Hilfe, um zukünftigen Irrtümern vorzubeugen!

Hochachtungsvoll,

Martina Glatz
+43 664 6145370
martina.isabel.glatz@gmail.com